

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 05.11.2013 fand in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 05.11.2013 fand mit Schreiben vom 20.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014 statt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.02.2014 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 03.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.02.2014, fand mit Schreiben vom 11.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 die 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.04.2014 festgestellt.

Altenstadt, den 12.05.2014
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 06.06.2014, AZ: 610-2; Sg. 40 Nr. 1.15 die 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.04.2014 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 12.06.2014 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 13.06.2014
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister